

# **Satzung der Weitnauer Bürgerhilfe e.V. in Weitnau**

## **Präambel**

Aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen stellen neue Aufgaben. Immer mehr alleinstehende Menschen, zunehmendes Alter, oft kein Familienanschluss, überforderte Familien, ausgebuchte Pflegedienstleistungen und volle Alters- und Pflegeheime verlangen im Akutfall nach weiteren Lösungen.

Aus dem Geist von Solidarität und Gemeinschaftssinn wurde deshalb die Initiative Bürgerhilfe Weitnau gegründet. Diese bietet den Mitbürgern vorrangig für verschiedene Situationen Unterstützung. Die Bürgerhilfe Weitnau macht es sich zur Aufgabe diese Angebote der Gemeinde Weitnau und zugehörigen eingemeindeten Dörfern anzubieten und bei Bedarf diese Aufgaben auszuweiten bzw. weiterzuentwickeln.

In dieser Satzung wird das generische Femininum verwendet. Männliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Weitnauer Bürgerhilfe“ und hat seinen Sitz in Weitnau. Er wird im Vereinsregister Kempten eingetragen und trägt danach den Zusatz e.V.

## **§ 2 Zweck**

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen sowie die Förderung der Altenhilfe.
- 2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - Fahrdienste und Besorgungsfahrten
  - Hilfe und Unterstützung zur Vermeidung und Überwindung von Einsamkeit und Isolation
  - Hilfe rund ums Haus
  - Besuchsdienste bei älteren oder hilfsbedürftigen Personen
  - Wegbegleitung, z.B. bei Behördengängen und Arztbesuchen
  - Organisation und Durchführung von Demenztreffen
  - Unterstützung bei der Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der persönlichen Situation hilfsbedürftiger Menschen

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3) Mitglieder erhalten weder Zuwendungen noch Aufwandsentschädigungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeführt.

### **§ Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sein. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- 2) Die Mitglieder sind jährlich beitragspflichtig. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende mit einer Frist von 6 Wochen möglich. Er muss gegenüber dem Vorstand bis zum Ende des laufenden Jahres schriftlich (per Post oder elektronisch) erklärt werden.
- 4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung in grober Weise verstoßen hat. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Wird die Anordnung der Vereinsstrafe nicht innerhalb dieser Frist angefochten, kann der Beschluss auch nicht vor einem staatlichen Gericht angefochten werden.
- 5) Wenn ein Mitglied am Jahresende trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist,

entscheidet der Vorstand über den weiteren Fortbestand der Mitgliedschaft.

- 6) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen.

## **§ 5 Organe**

- 1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 2) Die Organe beschließen mit einfacher Mehrheit, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.
- 3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal in der Form einer Präsenzveranstaltung statt. Die Vorsitzende lädt dazu mindestens 4 Wochen vorher alle Mitglieder in Textform unter Angabe der Tagesordnung ein. Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich an die Vorsitzende zu richten.
- 2) Anstelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 1 kann zu einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle oder hybride Mitgliederversammlungen finden per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine rein virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
- 3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angaben der Gründe fordern.

- 4) Die Mitgliederversammlung leitet die Vorsitzende, im Verhinderungsfall die stellvertretende Vorsitzende. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Mitglieder anwesend sind.
  
- 5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
  - b. die Entlastung des Vorstands
  - c. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
  - d. die Wahl sowie die Abberufung des Vorstands und der Kassenprüferin
  - e. die Aufstellung und Änderung der Satzung (bedarf 2/3 der Mehrheit)
  - f. die Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat
  - g. die Auflösung des Vereins.

## **§ 7 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a) der Vorsitzenden
  - b) der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) der Kassiererin
  - d) der Schriftführerin, die das Protokoll unterschreibt
  
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden, jeweils in Alleinvertretung.
  
- 3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.
  
- 4) Der Vorstand wird von der Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich (per Brief oder elektronisch) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig bei ordnungsgemäßer Ladung.
  
- 5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
  
- 6) § 6 Abs. 5 dieser Satzung gilt entsprechend.

## **§ 8 Kassenführung**

- 1) Die Kassengeschäfte erledigt die Kassiererin. Sie ist berechtigt
  - a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen,
  - b) Zahlungen für den Verein zu leisten
- 2) Die Kassiererin fertigt zum Schluss jedes Geschäftsjahres (1. Januar bis 31. Dezember) einen Kassenabschluss, welcher der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.

## **§ 9 Datenschutz**

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrund Verordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
  - a) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - b) Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO)
  - c) Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO)
  - d) Recht auf Löschung (Art. 17 DS-GVO)
  - e) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO)
  - f) Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO)
  - g) Widerspruchsrecht (Art.21 DS-GVO)
- 2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 3) Die vom Vorstand beschlossene Datenschutzordnung kann von den Mitgliedern eingesehen werden.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.

- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Bürgerstiftung Weitnau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
  
- 3) Die Liquidation des Vereins wird durch den Vorstand vorgenommen, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen zu Liquidatoren bestellt. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.



Petra Heinrich